

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht hat durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die Oberstrichter Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Thomas Hasler, lic. iur. Rolf Sele und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Rechtssache der klagenden Partei A****, *****, vertreten durch B****, *****, vertreten durch *****, wider die beklagten Parteien 1. C****, *****, 2. D****, c/o E**** Trust reg., *****, beide vertreten durch *****, wegen Feststellung (CHF 100'000.00) infolge Revision der beklagten Parteien gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 08.08.2023, ON 173, mit dem der Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 14.11.2022, ON 43, in der Hauptsache nicht Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Die Beklagten sind zur ungeteilten Hand schuldig, dem Kläger zu Händen der Klagevertreter die mit CHF 2'955.59 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen vier Wochen zu bezahlen.

T a t b e s t a n d:

1. Der Kläger ist der Vater des Erstbeklagten. Die Zweitbeklagte wurde am **.10.1977 durch die ***** Anstalt, Vaduz, errichtet, welche auch mit der gesetzlichen Repräsentanz betraut wurde. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates mit Einzelzeichnungsrecht wurden Dr. F****, Vaduz, der Kläger und der Erstbeklagte, beide damals noch in Teheran (Iran) wohnhaft, bestellt. Gemäss Beistatut vom **.10.1977 waren der Kläger, der Erstbeklagte, G**** (Tochter des Klägers) sowie H**** (Sohn des Klägers) zu gleichen Teilen Begünstigte der Zweitbeklagten. Gemäss Beistatut vom **.03.1995 änderte sich die Begünstigtenregelung dahingehend, dass anstatt G**** nunmehr B**** (Ehefrau des Klägers und Mutter des Erstbeklagten) als Begünstigte neben dem Kläger, dem Erstbeklagten und H**** aufschienen, wohingegen G**** nicht mehr erwähnt wurde. Gemäss Beistatut vom **.08.1998 waren der Kläger, der Erstbeklagte, B**** und H**** Begünstigte der Zweitbeklagten. Beim Kundenprofil vom 23.12.1996 wurde der Kläger als Kunde angeführt. Als wirtschaftlich Berechtigter wurde festgehalten: „Mandant und Familie“. Der Mandatsvertrag bezüglich der

Zweitbeklagten wurde zwischen dem Kläger und der ***** Anstalt abgeschlossen. Am 20.07.2011 übernahm I***** Anstalt das Amt der Repräsentanz der Zweitbeklagten von der ***** Anstalt. Auch im Mandatsvertrag vom 17.11.1982 scheint der Kläger als rechtlicher Gründer auf, der zu jeder Zeit umfassende Instruktionsrechte hat.

Insoweit ist der Sachverhalt unbestritten.

2.1. Mit der vorliegenden Klage *begehrt der Kläger die Feststellung*, wonach er alleine der Gründerrechtsinhaber der Zweitbeklagten sei. Mit Schriftsatz vom 18.01.2022 wurde das Klagebegehren dahingehend geändert, dass (ergänzend) unter Punkt 2. festgestellt wird, dass die Beistatuten vom **.03.2014 und vom **.01.2011 nichtig sind, sodass die Beistatuten vom **.09.2004 nach wie vor in Geltung sind. Zu Punkt 2. des nunmehrigen Klagebegehrens wurde hilfsweise die Feststellung angestrebt, die Beistatuten vom **.03.2014 und vom **.01.2011 für nichtig zu erklären, sodass die Beistatuten vom **.09.2004 nach wie vor in Geltung sind. Subeventualiter hiezu hat der Kläger die Feststellung begehrt, dass die Beistatuten vom **.03.2014 und vom **.01.2011 nicht wirksam zustande gekommen sind, sodass die Beistatuten vom **.09.2004 nach wie vor in Geltung sind.

Zur Begründung des geltend gemachten Anspruchs brachte der Kläger auf das Wesentliche zusammengefasst vor:

Die Zweitbeklagte sei in seinem Auftrag gegründet und am **.10.1977 ins Handelsregister des Fürstentum Liechtenstein eingetragen worden. Zweck der Anstalt sei

der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Vermögenswerten jeglicher Art, insbesondere auch von Immobilien, für eigene und fremde Rechnung, die Finanzierung von und die Beteiligung an industriellen und kommerziellen Unternehmungen jeglicher Art und die Durchführung aller mit diesem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehenden Transaktionen. Das Vermögen der Zweitbeklagten bestünde hauptsächlich aus englischen Liegenschaften. Mitglieder des Verwaltungsrates der Zweitbeklagten seien der Erstbeklagte mit Einzelunterschrift, J**** mit Kollektivunterschrift zu zweien und der Sohn des Erstbeklagten K**** (mit Einzelunterschrift). Nunmehr würde sich der Erstbeklagte unrechtmässig die Gründerrechte der Zweitbeklagten anmassen.

Die Zweitbeklagte sei am **.10.1977 im Auftrag des wirtschaftlichen Gründers, nämlich des Klägers, gegründet worden. Am selben Tag sei ein Mandatsvertrag zwischen dem wirtschaftlichen Gründer und der ***** Anstalt als rechtliche Gründerin geschlossen worden, wonach diese sich verpflichtet habe, die Agenden des Verwaltungsrates zu übernehmen und die damit verbundenen Pflichten nach Massgabe der Instruktionen des Klägers auszuüben und auf erstes Ansuchen des wirtschaftlichen Gründers das Mandat des Verwaltungsrates niederzulegen. Am 17.11.1982 sei eine ähnliche Vereinbarung abgeschlossen worden, wonach sich die ***** Anstalt und ihre Vertreter zur Ausübung des Mandats als Verwaltungsrat und Repräsentant nach Massgabe der Instruktionen des Klägers verpflichtet habe. Die Beistatuten vom **.10.1977 würden den Kläger und

seine Kinder C**** (Erstbeklagter) und G**** zu gleichen Teilen als Begünstigte der Zweitbeklagten bezeichnen. Die Beistatuten der Zweitbeklagten vom **.03.1995, **.08.1998 und **.09.2004 hätten hingegen den Kläger, B**** und deren beiden Söhne als Begünstigte benannt. In einem Formular der ***** Anstalt vom 15.02.2002 und in einem solchen vom 23.12.1996 sei der Kläger als Vertragspartner bzw. als Kunde der ***** Anstalt festgestellt worden. In einem Structure Questionnaire von ***** vom 21.01.2011 sei zudem der Kläger ausdrücklich als „Founder“ bezeichnet und eindeutig als wirtschaftlicher Gründer identifiziert worden. Es ergebe sich sohin klar, dass der Kläger wirtschaftlicher Gründer der Zweitbeklagten gewesen sei. Mit dem Tod des Klägers würden die Gründerrechte auf seine Erben übergehen. Dies habe beim Erstbeklagten offenbar zum Entschluss geführt, mit allen Mitteln die Kontrolle über die Zweitbeklagte zu übernehmen, um zu verhindern, dass die anderen Familienmitglieder nach dem Tod des Klägers von der Zweitbeklagten profitieren würden. So habe er in weiterer Folge begonnen, die Zweitbeklagte schrittweise an sich zu reißen. Tatsächlich sei am 19.01.2011 ein Schreiben im Namen des Klägers aufgesetzt worden, in welchem er vermeintlich darum ersuche, seinen anderen Sohn H**** aus dem Verwaltungsrat abuberufen und aus den Beistatuten zu entfernen. In den neuen Beistatuten vom **.01.2011 würden sodann auch nur noch der Kläger, seine Ehefrau und der Erstbeklagte als Begünstigte genannt. Es liege jedoch nahe, dass es sich beim Schreiben vom 19.01.2011 um eine vom Erstbeklagten erstellte Fälschung handle. Zu diesem Zeitpunkt sei der Kläger bereits

geschäftsunfähig gewesen. Mit Schreiben vom 13.02.2012 sei der Kläger anscheinend aus dem Verwaltungsrat der Zweitbeklagten ausgetreten. Auch hier liege nahe, dass dieses Schreiben vom Erstbeklagten gefälscht worden sei. Am 06.03.2014 habe der Kläger und C**** (Erstbeklagter) sodann ein Schreiben an ***** Trust reg. übermittelt, in welchem sie sich als gemeinsame Gründer der Zweitbeklagten bezeichnet hätten. Gemäss diesem Schreiben hätten der Kläger und der Erstbeklagte die Auflösung des Mandatsvertrages vom 10.10.2011 und den Abschluss eines neuen Mandatsvertrages gewünscht, wonach der Erstbeklagte alleiniger „Gründer“/Auftraggeber sein solle und der Kläger nebenbei nur noch ein Instruktionsrecht habe. Mit Schreiben vom 12.03.2014 habe sich der Erstbeklagte letztlich als einziger Gründer der Zweitbeklagten bezeichnet. Ferner sollten neue Beistatuten abgeschlossen werden. Darauffolgend habe ***** Trust reg. einen neuen Mandatsvertrag mit dem Erstbeklagten (datierend vom 12.03.2014/**.03.2014) abgeschlossen. Darin sei der Erstbeklagte als ausschliesslicher Auftraggeber bezeichnet worden. Entgegen den Instruktionen des Klägers und des Erstbeklagten im Schreiben vom 06.03.2014 würde der Mandatsvertrag keinerlei Instruktionsrechte des Klägers vorsehen. Sodann sei ein neues Formular ausgestellt worden, welches den Erstbeklagten als Vertragspartner und dessen Kinder als wirtschaftlich Berechtigte ausweisen würde. Die zuletzt gültige Zessionserklärung sei annulliert und mit einer neuen vom **.03.2014 ersetzt worden. Ferner seien neue Beistatuten erlassen worden (datierend vom **.03.2014). Diese würden festhalten, dass der

Erstbeklagte der einzige Gründer der Zweitbeklagten und Inhaber der Gründerrechte sei. Die Qualifikation des Erstbeklagten als Inhaber der Gründerrechte würde jedoch voraussetzen, dass der Kläger diesem die Gründerrechte übertragen/zedierte habe. Selbstverständlich habe der Kläger seine Gründerrechte jedoch niemals an den Erstbeklagten abgetreten. Der Kläger sei auch nicht in der Lage dazu gewesen, eine Übertragung der Gründerrechte vorzunehmen.

Ab dem Jahre 2009 habe sich nämlich der Gesundheitszustand des Klägers stark zu verschlechtern begonnen. Spätestens 2010 habe der Kläger seine Einsichts- und Urteilsfähigkeit verloren und sei sohin ab diesem Zeitpunkt als geschäftsunfähig zu qualifizieren.

Rechtlich ergebe sich sohin, dass der Kläger als wirtschaftlicher Gründer der Zweitbeklagten seit jeher Inhaber der Gründerrechte sei. Der angebliche Wechsel der Position des Gründerrechtsinhabers auf den Erstbeklagten beruhe auf nichts anderem als den unfundierten und absolut haltlosen Schreiben vom 06.03.2014 und 12.03.2014, in denen sich der Erstbeklagte als (Co-)Gründer der Zweitbeklagten bezeichnen würde. Ein Nachweis über eine erfolgte Abtretung der Gründerrechte sei nicht erfolgt.

Aber selbst wenn es tatsächlich im Zeitraum zwischen Jänner 2011 und März 2014 zu einer Übertragung der Gründerrechte an der Zweitbeklagten vom Kläger auf den Erstbeklagten gekommen wäre – was ausdrücklich bestritten werde – so sei diese Übertragung mit Nichtigkeit behaftet, zumal der Kläger in diesem Zeitraum nicht mehr in der Lage gewesen sei, irgendwelche Rechtsgeschäfte

abzuschliessen. Aufgrund seines krankheitsbedingten Zustandes hätte ihm die notwendige Urteils- und Einsichtsfähigkeit, um einfachste administrative Geschäfte zu erledigen, gefehlt. Umso mehr sei er auch gänzlich ausser Stande gewesen, eine komplexe Transaktion wie die Zession von Gründerrechten an einer liechtensteinischen Anstalt durchzuführen.

Der Kläger sei bis zum 18.01.2011 respektive 14.09.2011 unbestrittenermassen jedenfalls der alleinige Inhaber der Gründerrechte der Zweitbeklagten gewesen. Aufgrund der Geschäftsunfähigkeit des Klägers seien allfällige in der Folge vorgenommenen Übertragungen der Gründerrechte nichtig.

Der Kläger habe ein rechtliches Interesse an der Feststellung seiner alleinigen Gründerrechtsinhaberschaft an der Zweitbeklagten, da diese zu Unrecht vom Erstbeklagten bestritten werde

Nachdem die Geschäftsfähigkeit des Klägers bereits im Jänner 2011 nicht mehr gegeben gewesen sei, seien sowohl die Beistatuten vom **.01.2011 als auch jene vom **.03.2014, die der Kläger angeblich erlassen haben soll, nichtig. Vor diesem Hintergrund sei das ursprüngliche Klagebegehren entsprechend abzuändern.

2.2. Die *Beklagten* bestritten, beantragten Klagsabweisung und brachten auf das Wesentliche zusammengefasst vor:

Der Kläger bringe in seiner Klage vor, dass der Erstbeklagte mit allen Mitteln die Kontrolle über die Zweitbeklagte übernehmen habe wollen, um zu verhindern,

dass die anderen Familienmitglieder nach dem Tod des Klägers von der Zweitbeklagten profitieren würden. Dies sei schlichtweg falsch. Der Kläger würde übersehen, dass er die hier Zweitbeklagte zwar gegründet habe, die Verwaltung jedoch seit 1982 durch den Erstbeklagten gemeinsam mit dem Kläger und seit 2012 einzig durch den Erstbeklagten erfolgt sei. Der Erstbeklagte sei seither für die Entwicklung und Verwaltung der Zweitbeklagten verantwortlich. Die endgültige Übertragung der Gründerrechte an der Zweitbeklagte vom Kläger auf den Erstbeklagten hätte schliesslich aufgrund seiner körperlichen gesundheitlichen Einschränkungen – insbesondere aufgrund seiner Krebserkrankung – am 06.03.2014 stattgefunden. Da der Erstbeklagte bereits seit 2012 erfolgreich die Geschäfte geführt habe, sei die Übertragung sämtlicher Rechte auf den Erstbeklagten nahegelegen. Es bestünde kein Zweifel, dass der Kläger die Übertragung der Gründerrechte auf den Erstbeklagten beabsichtigt und auch veranlasst habe. Soweit der Kläger behauptete, dass es sich beim Schreiben vom 19.01.2011 um eine vom Erstbeklagten erstellte Fälschung handle, so werde dies bestritten. Die Richtigkeit der Unterschrift des Klägers sei durch drei unabhängige graphologische Sachverständigengutachten ausführlich verifiziert worden.

Was den Gesundheitszustand des Klägers betreffe, sei jedenfalls davon auszugehen, dass er zumindest bis März 2014 geschäftsfähig gewesen sei. Zum Zeitpunkt der Abtretung der Gründerrechte an der Zweitbeklagten auf den Erstbeklagten habe der Kläger zweifellos über die hierfür notwendige Urteils- und Einsichtsfähigkeit verfügt. Die

Übertragung der Gründerrechte sei jedenfalls rechtmässig erfolgt.

Den Ausführungen des Klägers, wonach die Beistatuten ihre Wirksamkeit verloren hätten und aufgrund dessen auf die Beistatuten vom **.09.2004 abzustellen sei, sei zu entgegnen, dass diesbezüglich jegliche Substantiierung unterlassen worden sei. Jedenfalls hätten die Beistatuten vom **.01. sowie vom **.03.2014 nach wie vor Wirksamkeit. Aus diesem Grund würden die Beklagten ihre Zustimmung zur Änderung der Ausdehnung des Klagebegehrens verwehren.

3. Mit Urteil vom 14.11.2022, ON 143, gab das *Fürstliche Landgericht* dem Klagebegehren Folge und stellte fest, dass der Kläger alleiniger Gründerrechtsinhaber der Zweitbeklagten ist, sowie, dass die Beistatuten vom **.03.2014 und vom **.01.2011 nichtig sind, sodass die Beistatuten vom **.09.2004 nach wie vor in Geltung stehen.

3.1. Das Erstgericht traf folgende *Feststellungen*, wobei hier auf die vom Fürstlichen Obergericht in Fettschrift hervorgehobenen Passagen abgestellt wird, zumal das Fürstliche Obergericht im Übrigen darauf verwies, dass es sich um Rechtsfragen handle, die der rechtlichen Beurteilung zuzuordnen sind:

*"Gemäss § 7 der Statuten der Zweitbeklagten D**** ist der Gründer bzw. sein oder seine Rechtsnachfolger das oberste Organ der Anstalt. In die Kompetenz des Gründers fällt die Beschlussfassung über:*

a) Bestellung der Destinatäre und Bestimmung des Umfangs ihrer Berechtigung,

- b) Bestellung und Abberufung des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle;*
- c) Statutenänderungen und ihre Ergänzungen, eventuell durch Beistatuten,*
- d) Verwendung des Reingewinnes,*
- e) Auflösung der Anstalt und Verwendung des Liquidationserlöses.*

*Auch gemäss den ab **.09.2004 gültigen Beistatuten („By-Law“) waren der Kläger *****, seine Ehefrau *****, der Erstbeklagte C**** und dessen Bruder (und Sohn des Klägers) H**** Begünstigte der Zweitbeklagten.*

*Beim ersten Mandatsvertrag (vom **.10.1977) bezüglich der Zweitbeklagten D**** scheint nur der Kläger ***** als Vertragspartner der ***** Anstalt und somit Gründer der Zweitbeklagten auf, nicht auch der Erstbeklagte C****.*

*Woher die Vermögenswerte, die in die Zweitbeklagte sodann eingebracht wurden, herrührten, kann nicht mehr festgestellt werden, jedoch war wie dargelegt bei der Gründung der Vertragspartner der ***** Anstalt der Kläger *****, welcher – wie auch der Erstbeklagte – von Beginn an Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift der Zweitbeklagten war. Der Erstbeklagte (richtig wohl: Kläger) wurde am **.02.2012 als Mitglied des Verwaltungsrates gelöscht. Der Erstbeklagte ist nach wie vor Verwaltungsrat der Zweitbeklagten. Weitere Mitglieder des Verwaltungsrats der Zweitbeklagten sind gemäss HR-Auszug vom **.07.2019 J**** (seit **.08.2011) und (seit **.11.2018) K****, der Sohn des Erstbeklagten.*

Im Mandatsvertrag vom 17.11.1982 schien der Kläger als Gründer der Zweitbeklagten auf, der zu jederzeit umfassende Instruktionsrechte inne hatte.

Der Erstbeklagte und seine Familie flohen nach der Revolution im Iran Ende der 70er Jahre ins Vereinigte Königreich und erlangte sodann irgendwann auch die britische Staatsangehörigkeit. Er

wohnte längere Zeit im Vereinigten Königreich und irgendwann verlegte er seinen Wohnsitz nach Nyon (Kanton Waadt), wo er mit dem Kanton eine Pauschalbesteuerung vereinbarte. Trotz dieser Wohnsitzverlagerung hielt er sich einen Grossteil seiner Zeit weiter im Vereinigten Königreich auf und kümmerte sich um seine Geschäfte.

Beim heute 90-jährigen Kläger liegt ein inzwischen langjähriger Verlauf einer Lewy-Körperchen-Demenz vor. Es handelt sich bei der Lewy-Körperchen-Demenz um einen hirnorganischen Abbauprozess, bei welchem das funktionale Hirngewebe zunehmend verringert wird und dementsprechend die Beeinträchtigungen fortlaufend zunehmen. Es handelt sich um eine chronisch-progrediente Funktionsstörung des Gehirns. Seit 2012 ist der Kläger im Alltag auf eine Unterstützung durch professionelle Pflege angewiesen. Inzwischen befindet sich der Explorand im letzten Stadium der Erkrankung. Die beim Kläger vorliegende Lewy-Körperchen-Demenz zeigte einen schleichenden Beginn, wie dies im Übrigen bei degenerativen Demenzerkrankungen krankheitstypisch ist. Der Beginn kann rückblickend zeitlich nicht exakt festgestellt werden, jedoch ist der Beginn der Demenzerkrankung im Zeitraum von 2005 bis 2008 anzusiedeln. Die Demenz entwickelte sich damals nicht als einzige Erkrankung des Klägers, sondern nahmen verschiedene Erkrankungen in diesem Zeitraum ihren Anfang. Zahlreiche Erkrankungen – sowohl auf der psychischen als auch der somatischen Ebene – manifestieren sich in einer initialen Krankheitsphase häufig mit unspezifischen Krankheitszeichen und werden erst mit Zunahme der Symptome diagnostisch fassbar. Beim Kläger wurde aufgrund der Gleichzeitigkeit von neu auftretenden Erkrankungen (Stichwort: Polymorbidität) die diagnostische Einordnung durch Überlagerungsphänomene auf der Symptomebene erheblich erschwert. Aufgrund dieser Ausgangskonstellation ist der Krankheitsbeginn nur annäherungsweise mit einem verhältnismässig breiten Zeitfenster von 2005 bis 2008 festzustellen. Der Kläger war bereits vor dem

Beginn der Lewy-Körperchen-Demenz nicht vollkommen gesund, sondern litt bereits an einem Diabetes Mellitus. Der Beginn der Blutzuckerkrankheit ist Anfang der 2000er Jahre, eventuell sogar früher, anzusiedeln. Mit zunehmendem Verlauf entwickelten sich weitere körperliche und psychische Begleiterscheinungen auf verschiedenen Ebenen (hypertensive Herzkrankheit, koronare atheromatöse Verkalkung, Hypertonie, Hypercholesterinämie, Glaukom, beidseitiger Katarakt, Hörverlust beidseitig, Kälteagglutininernkrankung, Prostatakarzinom, episodischer Alkoholabusus und reaktive depressive Episode), die insgesamt dazu führten, dass zum Referenzzeitpunkt (2012) ein komplexes, polymorbides Krankheitsgefüge vorlag, welches den Kläger in der selbständigen Lebensführung derart beeinträchtigte, dass bereits zu diesem Zeitpunkt eine professionelle pflegerische Betreuung installiert werden musste. Der Kläger hat bereits 2010 seinen Führerschein abgegeben, was den bereits damals vorliegenden Grad seiner Einschränkungen belegt. Die Voraussetzungen einer freien Willensbestimmung und damit die Voraussetzungen der Geschäftsfähigkeit des Klägers waren somit spätestens ab 2010 nicht mehr gegeben (ON 99, Seite 84). Aufgrund der polymorbiden Krankheitskonstellation und den erheblichen Ausprägungen der krankheitsbedingten Beeinträchtigungen auf der psychopathologischen Ebene waren die Voraussetzungen einer freien Willensbestimmung – unter Berücksichtigung der Kriterien im Gutachten des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung vom 18.06.2021 (ON 54) – und damit die Voraussetzungen der Geschäftsfähigkeit des Klägers zum massgebenden Zeitpunkt der geschäftlichen Verfügung, nämlich ab spätestens 2010, nicht mehr gegeben.

Mit Schreiben vom 19.01.2011 wurde die I**** Anstalt davon in Kenntnis gesetzt, dass beschlossen worden sei, den Namen von ***** sowohl von der Liste der Verwaltungsräte als auch von der Liste der Begünstigten zu streichen. Es kann nicht festgestellt werden, dass dieses Schreiben (Beilage R) vom Kläger unterzeichnet wurde.

Gemäss Beistatuten („By-Law“) vom **.01.2011 wurden sodann nur noch ***** (der Kläger), ***** (seine Ehefrau) und C***** (der Erstbeklagte) als Begünstigte der Zweitbeklagten D***** angeführt.

Ob die sich auf den Beistatuten vom **.01.2011 (Beilage S) befindliche Unterschrift um diejenige des Klägers handelt, kann nicht festgestellt werden.

Mit Schreiben vom 28.01.2011 (Beilage U) wurde die Original-Instruktion für die Änderungen bzw. Ergänzungen der By-Laws mit einer signierten Kopie der abgeänderten Version der Beistatuten („By-Laws“) vom **.01.2011 (Beilage S) an ***** Trust Services übermittelt. Im Schreiben wurde auch bestätigt bzw. klargestellt, dass im Falle des Ablebens des Gründers (des Klägers *****) der Erstbeklagte C***** (Geburtsdatum **.05.1959) zum Erben des Gründers ernannt worden sei und ihm als Gründer von D***** mit allen vorbehaltenen Rechten nachfolgen solle. Es kann nicht festgestellt werden, dass es sich bei der Unterschrift auf diesem Schreiben vom 28.01.2011 an I***** Anstalt (Beilage U) um die Unterschrift des Klägers handelt.

Sodann wurde die Repräsentanz der Zweitbeklagten von ***** zur ***** Trust reg. verlegt.

Am 27.07.2011 wurde ein Mandatsvertrag mit der Unterschrift des Klägers angeblich zwischen ihm und der ***** Trust reg., *****, geschlossen (Beilage W). Auch das Formular 4A bezüglich der Begünstigten bzw. wirtschaftlich Berechtigten der Zweitbeklagten, welches vom 27.07.2011 datiert (Beilage X), trägt die Unterschrift der Klägers. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Unterschrift auf diesem Formular tatsächlich vom Kläger stammt.

Auch in Bezug auf dieses Schreiben kann nicht festgestellt werden, dass die Unterschrift auf der Beilage 4, also der vorliegenden Kopie dieses Schreibens, tatsächlich originär vom Kläger stammt.

Das entsprechende Formular 4A ist vom Kläger sowie vom Erstbeklagten unterfertigt. Es kann nicht festgestellt werden, dass diese Unterschrift vom Kläger geleistet wurde.

Hinsichtlich der Demissionserklärung des Klägers vom 13.02.2012 (Beilage AA), mit welcher er den sofortigen Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrates der Zweitbeklagten D***** erklärt haben soll, kann nicht festgestellt werden, dass diese Unterschrift tatsächlich von ihm stammt.

Mit Schreiben vom 06.03.2014 an ***** Trust reg. wurden die Auflösung des Mandatsvertrags vom 10.10.2011 und der Abschluss eines neuen Mandatsvertrages gewünscht, wonach gemäss dem neuen Vertrag sodann der Erstbeklagte im Mandatsvertrag als alleiniger „Gründer/Auftraggeber“ gelten und nur noch er über ein Instruktionsrecht bezüglich der Zweitbeklagten verfügen sollte (Beilage AB).

Im Schreiben vom 14.03.2014 bezeichnete sich der Erstbeklagte sodann als einziger Gründer der Zweitbeklagten D***** (Beilage AC). Zudem begehrte er in diesem Schreiben den Abschluss neuer Beistatuten, welche er aufgesetzt hatte.

Aufgrund des Schreibens vom 14.03.2014 (Beilage AC) schloss ***** Trust reg. einen neuen Mandatsvertrag mit dem Erstbeklagten bezüglich der Zweitbeklagten ab, in welchem der Erstbeklagte als ausschliesslicher Auftraggeber bezeichnet wurde und in welchem sich ***** Trust reg. verpflichtete, die Verwaltung der Zweitbeklagten D***** nach Massgabe der Instruktionen des Erstbeklagten auszuüben und sicherzustellen, dass die vom ***** Trust reg. gestellten Verwaltungsratsmitglieder ihr Mandat im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrags ausüben würden, wobei der Mandatsvertrag keinerlei Instruktionsrechte des Klägers mehr vorsah (Beilage AD).

Das neu ausgestellte Formular 4A vom 12. bzw. **.03.2014 weist sodann den Erstbeklagten und seine Kinder als wirtschaftlich Berechtigte der Zweitbeklagten aus. Die zuletzt gültige

Zessionserklärung wurde annulliert und mit einer neuen vom **.03.2014 ersetzt. Ferner wurden neue Beistatuten erlassen, welche festhielten, dass der Erstbeklagte der einzige Gründer der Zweitbeklagten und Inhaber von deren Gründerrechte sei (Beilagen AE, AF, AG, AH).

3.2. Das *Fürstliche Landgericht* ging von der Geschäftsunfähigkeit des Klägers aus, deren Beginn bereits im Zeitraum von 2005 bis 2008 anzusiedeln sei. Die Voraussetzungen einer freien Willensbestimmung und damit die Voraussetzungen der Geschäftsfähigkeit waren aufgrund der Feststellungen spätestens ab 2010 nicht mehr gegeben. Die Instruktion vom 19.01.2011 an die I**** Anstalt konnten infolge seiner Geschäftsunfähigkeit nicht mehr rechtsgültig vorgenommen werden. Die Änderung der Beistatuten per 19.01.2011 sei infolge der Geschäftsunfähigkeit nicht mehr rechtsgültig zustande gekommen. Auch könne die Gültigkeit der Unterschrift des Klägers auf den Beistatuten nicht festgestellt werden. Die Änderungen bzw Ergänzungen der Beistatuten mit Schreiben vom 28.01.2011 habe nicht mehr rechtsgültig vorgenommen werden können. Dies nahm das Erstgericht auch für den Mandatsvertrag vom 27.07.2011 an, ebenso hinsichtlich des Formulars 4A bezüglich der Begünstigten bzw wirtschaftlich Berechtigten der Zweitbeklagten, welches vom 27.07.2011 datiere. Auch hier könne die Rechtsgültigkeit der Unterschrift des Klägers nicht festgestellt werden.

In rechtlicher Hinsicht folgerte das Erstgericht zusammenfassend, dass der Kläger nicht rechtsgültig die Gründerrechte an der Zweitbeklagten auf den Erstbeklagten habe übertragen können, da er zum fraglichen Zeitpunkt

bereits nicht mehr geschäftsfähig war. Der Erstbeklagte war nicht Inhaber der Gründerrechte der Zweitbeklagten und war daher gar nicht befugt, die genannten Instruktionen zum Erlass neuer Beistatuten zu erteilen. Die Beistatuten vom **.03.2014 und die Beistatuten vom **.01.2011 seien nicht rechtsgültig zustande gekommen.

4. Das *Fürstliche Obergericht* gab der Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil des Fürstlichen Landgerichts in der Hauptsache keine Folge, lediglich der Kostenspruch wurde teilweise abgeändert.

4.1. Das Fürstliche Obergericht befasste sich eingehend mit der in der Berufung erhobenen Mängelrüge (ON 173, 28-34), ebenso mit der Beweistrüge (ON 173, 34-51) und führte zur erhobenen Rechtsrüge zusammengefasst aus, dass aufgrund der getroffenen Feststellungen der Kläger ab 2010 zu keiner freien Willensbestimmung mehr fähig war. Ab dem Jahre 2010 sei er nicht mehr fähig, sich durch eigenes Handeln rechtsgeschäftlich zu berechtigen und zu verpflichten. Diese Frage wurde aufgrund Art 12 Abs 1 IPRG (Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person) nach englischem Recht beurteilt. Hinsichtlich eines „*lucidum intervallum*“ würden keine Beweisergebnisse vorliegen, die eine Feststellung, wie von den Berufungswerbern angestrebt, rechtfertigen könnten. Nach dem heranzuziehenden englischen Recht sei unter Annahme der Geschäftsunfähigkeit des Klägers in rechtlicher Hinsicht zu schliessen, dass es zu keiner Übertragung der Gründerrechte vom Kläger an den Erstbeklagten und auch zu keiner Änderung der Beistatuten vom **.09.2004 gekommen sei.

5. Gegen dieses Urteil richtet sich die rechtzeitig überreichte *Revision der Beklagten* aus den Revisionsgründen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung. Beantragt wird, das angefochtene Urteil des Fürstlichen Obergerichts dahingehend abzuändern, dass das Klagebegehren vollinhaltlich abgewiesen wird; in eventu die Urteile der Vorinstanzen zur Gänze aufzuheben und die Rechtssache zur ergänzenden Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an das Fürstliche Landgericht zurückzuverweisen. Ein Kostenantrag wird gestellt.

Der *Kläger* hat rechtzeitig eine *Revisionsbeantwortung* überreicht, mit der er beantragt, der Revision der Beklagten keine Folge zu geben und das Urteil des Fürstlichen Obergerichts zu bestätigen. Ein Kostenantrag wird gestellt.

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof wird auf die Ausführungen in den Rechtsmittelschriften bei Behandlung der Revision eingehen (§§ 482, 469a ZPO), soweit dies entscheidungserheblich ist.

6. Hiezu hat der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* erwogen:

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

6.1. Zur Mangelhaftigkeit des Verfahrens

Die Revision führt aus, das Verfahren sei mangelhaft geblieben, weil das Fürstliche Obergericht die

von den Revisionswerbern beantragten Zeugen *****, *****, *****, Dr. *****, Dr. *****, *****, ***** und ***** nicht einvernommen bzw die Zurückverweisung zur Ergänzung an das Erstgericht unterlassen habe. Die Revisionswerber hätten die Einvernahme dieser Zeugen zum Beweis dafür, dass der Revisionsgegner im fraglichen Zeitraum geschäftsfähig gewesen sei, beantragt.

6.2. Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass sich das Fürstliche Obergericht mit der diesbezüglichen Rüge der Revisionswerber ausführlich auseinandergesetzt hat (ON 173, 34-51). Dabei wurde auf das Ergebnis der erstgerichtlichen Beweiswürdigung, wonach die seitens der Beklagten vorgebrachten Beweise „von Laien“, die sich im fraglichen Zeitpunkt noch mit dem Kläger getroffen hätten, nicht das Ergebnis des Gutachtens von Dr. L**** widerlegen könnten, eingegangen (ON 173, 37 ff). Weiters hat sich das Fürstliche Obergericht mit den Grundlagen des Gutachtens des Dr. L**** befasst und hat den hieraus gezogenen Schluss, dass beim Kläger aufgrund der polymorbiden Krankheitskonstellation und der erheblichen Ausprägungen der krankheitsbedingten Beeinträchtigungen aus gutachterlicher Sicht mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Voraussetzung einer freien Willensbestimmung und damit die tatsächlichen Voraussetzungen der Geschäftsfähigkeit zum massgebenden Zeitpunkt nicht mehr gegeben waren (ON 173, 39). Dieses Sachverständigengutachten wurde in der mündlichen Streitverhandlung am 28.06.2022 (ON 109) erörtert. Der Sachverständige blieb trotz ausführlicher Befragung durch die Beklagtenvertreter bei seinem bereits im schriftlichen Gutachten gezogenen Schluss, dass beim

Kläger spätestens ab 2010 die Voraussetzungen einer freien Willensbestimmung nicht mehr gegeben waren. Das Fürstliche Obergericht erachtete angesichts dieser und weiterer Aussagen des Sachverständigen im Rahmen der Gutachtenserörterung die Aufnahme weiterer Zeugenaussagen für nicht erforderlich (ON 173, 43 f).

6.3. Vor dem Hintergrund dieser eingehenden Auseinandersetzung mit der Beweistrübe der Beklagten im Berufungsverfahren ist auch auf die Verfahrensrüge im Hinblick auf die erst in der Berufung vorgebrachten bzw vorgelegten Privatgutachten bzw Stellungnahmen einzugehen (Gutachterliche Stellungnahme Dr. M****, N**** und O****). Vorauszuschicken ist hiezu, dass nach der Judikatur des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs dem Rechtsmittel angeschlossene Privatgutachten grundsätzlich unbeachtlich sind (OGH 08 CG.2018.269). Das Fürstliche Obergericht hat aber diese Stellungnahmen mit Blick auf die Aussagen des gerichtlich bestellten Sachverständigen ohnehin gewürdigt und kam zum Ergebnis, dass die weitwendigen Ausführungen in der Berufung zu den vorgelegten Dokumenten nicht geeignet sind, das Berufungsgericht davon zu überzeugen, dass die bekämpften Feststellungen zwingend unrichtig sind oder wenigstens bedeutend überzeugendere Ergebnisse für die angestrebten Feststellungen vorliegen, sodass es den Beklagten nicht gelungen ist, die Beweiswürdigung des Erstgerichts zu erschüttern (ON 173, 47). Wenn nun in der Revision vorgebracht wird, dass eine Auseinandersetzung mit diesen Stellungnahmen unterlassen worden sei, so wird übersehen, dass sich das Berufungsgericht sehr wohl auch mit diesen Urkunden auseinandergesetzt hat (ON 173, 47)

und sie nicht als geeignet ansah, die Beweiswürdigung des Erstgerichts zu erschüttern. Dieser Vorwurf geht daher schon per se ins Leere. Allerdings bedeutet das Revisionsvorbringen, dass sich das Berufungsgericht mit bestimmten Beweisanboten im Hinblick auf bestimmte Beweisergebnisse (Gutachten L****) nicht auseinandergesetzt habe, in Wahrheit ohnehin nur eine im Revisionsverfahren grundsätzlich unzulässige Bekämpfung der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts und ist daher unbeachtlich (stRsp: OGH 07 CG.2014.280; LES 2002, 313 ua; RIS-Justiz RS0007236; siehe ferner *Klauser/Kodek*, ZPO¹⁸ § 503 E 26, 27, 59 ff). Denn, auch die prozessuale Entscheidung, ob eine Beweisergänzung notwendig erscheint, ist ein – in dritter Instanz unüberprüfbarer – Akt der Beweiswürdigung (stRsp: vgl nur OGH 07 CG.2014.280; 02 CG.2015.16).

6.4. Es kommt hinzu, dass die in der Revision relevierte Frage, ob unter Berücksichtigung anderer Beweisergebnisse, insbesondere – wie hier – den vorliegenden Gutachten widersprechende Privatgutachten, ein Sachverständigengutachten eine ausreichende Grundlage für die Feststellungen bildet, ebenfalls eine Frage der Beweiswürdigung ist (OGH 07 CG.2012.286; *Becker in Schumacher*, HB LieZPR Rz 26.15; öOGH 10 ObS 5/04 i; vgl RIS-Justiz RS0043163). Dasselbe gilt für die Frage, ob dem Sachverständigengutachten gefolgt werden kann oder ob ein weiteres einzuholen gewesen wäre oder ob die Privatgutachten bzw Stellungnahmen zu erörtern gewesen wären (OGH 07 CG.2012.286; öOGH 10 ObS 90/13b ua). Die Beweiswürdigung ist in dritter Instanz nicht bekämpfbar.

Ein Verfahrensmangel liegt daher nicht vor.

6.5. Nur ergänzend ist hier festzuhalten: Völlig zu Recht hat das Berufungsgericht idZ unter Hinweis auf die Zeitpunkte des Vorliegens des gerichtlichen Sachverständigengutachtens (31.03.2022, 06.04.2022) und der mündlichen Gutachtenserörterung vom 28.06.2022 die hier auch verletzte Prozessdiligenz erwähnt. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof vertritt in stRsp, dass neue Tatsachen und Beweise als unstatthaft erklärt werden können, wenn sie in der Absicht, den Prozess zu verschleppen, nicht früher vorgebracht worden sind (LES 2016, 181; LES 2007, 302). Dies stellt auch einen Ausfluss der Prozessförderungspflicht dar. Die Prozessverschleppungsabsicht (als besondere Ausformung eines Rechtsmissbrauches) ist sohin weit auszulegen und die Absicht schon bei *dolus eventualis* gegeben. Immer dann, wenn eine Partei schon in erster Instanz sieht oder sehen muss, dass ein bestimmtes Beweismittel aus ihrer Sicht von Bedeutung sein kann, hat sie im Sinne der Prozessdiligenz dieses Beweismittel in erster Instanz anzubieten, sofern nicht erhebliche Gründe dagegensprechen. Wird unter solchen Umständen ein Beweisanbot in erster Instanz unterlassen und dann in der Berufung nachgeholt, so ist davon auszugehen, dass die Partei schon in erster Instanz wusste, dass dieses Beweismittel aus ihrer Sicht wesentlich sein kann, sie aber in Kauf nahm, dass es erst bei negativem Prozessausgang in der Berufung nachgeschoben wird und somit in aller Regel auch eine dadurch entstehende Prozessverzögerung in Kauf nahm (OGH 09 CG.2016.2 LES 2017, 3/1 ua).

6.6. Im gegenständlichen Fall ist der Kern des Streitgegenstands die gesundheitliche Verfassung des Klägers zu bestimmten, rechtlich relevanten Zeitpunkten. Das war den Beklagten von Beginn des Verfahrens klar und musste ihnen auch klar sein. Ein Privatgutachten ist, selbst dann, wenn es von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen erstellt wurde, nicht als Sachverständigengutachten, sondern verfahrensrechtlich als Privaturkunde anzusehen. Daraus folgt, dass das Privatgutachten den Regeln des Urkundenbeweises unterliegt. Als solche beweisen Privatgutachten lediglich, welche Ansicht der Verfasser vertritt (RIS-Justiz RS0040636, öOGH 6 Ob 193/16z). Urkunden, die sich mit dem Gesundheitszustand des Klägers befassen, hätten von allem Anfang an im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegt werden können. Der Umstand, dass vom Prozessgegner in der letzten Streitverhandlung ein Privatgutachten (Dr. *****) mit Erwiderungen zu dem von den Beklagten schon vorgelegten Privatgutachten (Dr. M****) vorgelegt wurde, eröffnet nicht die Möglichkeit, ein weiteres Privatgutachten noch im Berufungsverfahren vorzulegen. Zeit zur Vorlage von Privatgutachten, die den Standpunkt des jeweiligen Verfassers zum Gesundheitszustand des Klägers darlegen, hatten die Beklagten seit Beginn des Verfahrens.

6.7. Da die Revision die Nichteinvernahme der von ihr geltend gemachten Zeugenbeweise unter dem Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens rügt, ist darauf hinzuweisen, dass allfällige Verfahrensmängel in erster Instanz, die im Berufungsverfahren gerügt und von der Berufungsinstanz

verneint wurden, in dritter Instanz nicht mehr geltend gemacht werden können (stRsp: OGH 05 CG.2006.290; 06 CG.2006.299 LES 2010, 189 ua und öOGH: RIS-Justiz RS0106371; RS0043919 („Grundsatz, dass jeder Verfahrensmangel immer nur einmal und zwar in der nächsthöheren Instanz wahrgenommen werden kann“); *Kodek in Rechberger/Klicka, ZPO⁵ § 503 Rz 9*).

6.8. Die Revision weist daraufhin, dass in diesem Bezug nicht liechtensteinisches, sondern englisches Recht zur Anwendung zu gelangen habe. Dies sei insbesondere relevant hinsichtlich der Frage, ob weitere Zeugen zu vernehmen gewesen wären. Nach englischem Recht hätte das Fürstliche Obergericht nicht ausschliesslich auf das medizinische Gutachten abstellen dürfen, sondern vielmehr die Zeugen, das Verhalten sowie weitere Rechtsakte berücksichtigen müssen.

6.9. Diese Ausführungen berücksichtigen nicht, dass Fragen der Beweiswürdigung und Tatsachenfeststellung in den Bereich des Prozessrechts gehören und daher nach der *lex fori* zu beurteilen sind (nicht anders nach der EuBewVO: *Rechberger/Klicka in Rechberger/Klicka, ZPO⁵ Vor § 291a Rz 3*), sohin nach liechtensteinischem Recht (vgl öOGH 9 ObA 180/01p; RIS-Justiz RS0043414).

6.10. Vor diesem Hintergrund muss nicht weiter darauf eingegangen werden (worauf die Revisionsbeantwortung zutreffend hinweist), ob die von den Revisionswerbern begehrten Zeugen (s Revision Rz 1.1) zu einem konkreten Beweisthema angeboten wurden oder ob das Beweisthema „Geschäftsfähigkeit“ nicht

ausreichend konkretisiert ist. Zutreffend ist freilich, dass mit „Geschäftsfähigkeit“ als Beweisthema der Beweisantritt nicht am Streitgegenstand orientiert ist, zumal „Geschäftsfähigkeit“ letztlich ein rechtlicher Schluss aus einem erst festzustellenden und daher den Streit- und Beweisgegenstand bildenden Gesundheits- bzw Geisteszustand darstellt.

6.11. Auch muss vor diesem Hintergrund nicht mehr darauf eingegangen werden, ob dieser Antrag auf Zeugeneinvernahme im Sinne des § 179 Abs 1 ZPO und § 275 Abs 2 ZPO grob schuldhaft verspätet gestellt wurde.

7. Zur Rechtsrüge

7.1. Hier bekämpfen die Revisionswerber, dass das Fürstlichen Landgericht zu Unrecht auf das Sachverständigengutachten des Dr. L**** abgestellt habe, es hätte „mit gesundem Menschenverstand“ die rechtliche Beurteilung „auf Grundlage aller Beweise“ treffen müssen und „die Aussagen anderer Zeugen“ über das Verhalten und die Fähigkeiten der schenkenden Person zum Zeitpunkt der Schenkung sowie auf andere Beweise, die den relevanten Rechtsakt selbst betreffen, heranziehen bzw abstellen müssen.

7.2. Dies ist allerdings keine Rechtsrüge, sondern wird hier unter dem Rechtsmittelgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung unzulässig wiederum die Beweiswürdigung und Tatsachenfeststellung der Untergerichte bekämpft. Es liegt keine gesetzmässige Ausführung des Rechtsmittelgrundes der unrichtigen rechtlichen Beurteilung vor und sind diese Ausführungen

daher unbeachtlich (§ 475 Abs 2 ZPO; OGH 08 CG.2023.13).

7.3. Soweit die Revisionswerber offensichtlich einen sekundären Feststellungsmangel geltend machen, indem sie ausführen, dass keine Feststellungen dazu getroffen worden seien, dass beim nunmehrigen Revisionsgegner im fraglichen Zeitraum die Voraussetzungen der Geschäftsfähigkeit gegeben gewesen seien, so wird übersehen, dass es insoweit positive Feststellungen dazu gibt, die zwar nicht dem Standpunkt der Revisionswerber entsprechen, jedoch die Frage des Gesundheitszustandes und der daraus abzuleitenden Frage der Geschäftsfähigkeit negativ beantworten. Feststellungen fehlen daher diesbezüglich nicht.

7.4. Auch die unter diesem Rechtsmittelgrund unrichtig vorgenommene Bekämpfung der Rechtsansicht des Fürstlichen Obergerichtes, dass ein gerichtliches Sachverständigengutachten nach ständiger Rechtsprechung nicht durch Zeugen entkräftet werden kann, gehen ins Leere. Die Revisionswerber meinen idZ, es sei nicht liechtensteinisches, sondern englisches Recht anzuwenden. Hier muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass Fragen des Beweisrechts zum Verfahrensrecht gehören und daher nach der *lex fori* und sohin nach liechtensteinischem Recht zu beurteilen sind (OGH 06 CG.2000.83-68 LES 2003, 324 ua).

8. Insgesamt war daher der Revision der Beklagten kein Erfolg beschieden.

9. Infolge eines vollumfänglichen Abwehrerfolges waren dem Kläger die tarifgemäss verzeichneten Kosten für die Revisionsbeantwortung zuzusprechen (§§ 41, 52 ZPO).

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 01. März 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Unzulässige Bekämpfung der Beweiswürdigung;
Privatgutachten – kein Sachverständigengutachten;
Verfahrensmängel erster Instanz; Geschäfts(un)fähigkeit;
rechtlicher Schluss aus Tatsachen.

RECHTSSATZ:

§ 272 ZPO: Fragen der Beweiswürdigung und
Tatsachenfeststellung gehören in den Bereich des
Prozessrechts und sind daher nach der *lex fori* zu
beurteilen.

§ 272 ZPO, Art 17 PGR: „Geschäfts(un)fähigkeit“ stellt
einen rechtlichen Schluss aus einem erst festzustellenden
und daher den Beweisgegenstand bildenden Gesundheits-
bzw Geisteszustand dar.

§§ 351 ff ZPO: Ein Privatgutachten ist selbst dann, wenn
es von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen
erstellt wurde, nicht als Sachverständigengutachten,
sondern verfahrensrechtlich als Privaturkunde anzusehen.
Daraus folgt, dass das Privatgutachten den Regeln des
Urkundenbeweises unterliegt. Als solche beweisen
Privatgutachten lediglich, welche Ansicht der Verfasser
vertritt.

§ 432 Abs 2 ZPO, §§ 351 ff ZPO: Nach der Judikatur des
Fürstlichen Obersten Gerichtshofs sind dem Rechtsmittel

angeschlossene Privatgutachten grundsätzlich
unbeachtlich.

§ 472 Z 2 ZPO: Verfahrensmängel in erster Instanz, die im Berufungsverfahren gerügt und von der Berufungsinstanz verneint wurden, können in dritter Instanz nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 472 Z 2 ZPO Auch die prozessuale Entscheidung, ob eine Beweisergänzung notwendig erscheint, ist ein – in dritter Instanz unüberprüfbarer – Akt der Beweiswürdigung. Daher ist die Frage, ob dem Sachverständigengutachten gefolgt werden kann oder ob ein weiteres einzuholen gewesen wäre oder ob die Privatgutachten bzw Stellungnahmen zu erörtern gewesen wären, eine Frage der in dritter Instanz nicht überprüfbaren Beweiswürdigung.
